

## Synopsis

**Revision PH-Gesetz**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
 Geändert: 154.21 | **414.41**  
 Aufgehoben: –

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat</b>
	<p><b>Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PH-Gesetz, PHG)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Der Erlass BGS 414.41, Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013 (Stand 1. August 2013), wird wie folgt geändert:
<p><b>Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug</b></p>	<p><b>Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PH-Gesetz, PHG)</b></p>
vom 28. Februar 2013	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>§ 1</b> Bestand und Stellung</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat
<p><sup>1</sup> Der Kanton führt eine Pädagogische Hochschule.</p> <p><sup>2</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	<p><sup>3</sup> Sie ist im Rahmen der Kantonsverfassung und im Rahmen spezieller Bestimmungen anderer Gesetze autonom.</p> <p><sup>4</sup> Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet.</p>
<p><b>§ 2</b> Leistungsauftrag</p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund eines Leistungsauftrages.</p>	<p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund eines <del>Leistungsauftrages</del> <u>kantonalen Leistungsauftrags</u>.</p>
<p><b>§ 3</b> Grundauftrag</p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug erfüllt einen vierfachen Auftrag und richtet sich nach den Rahmenvorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren[BGS <a href="#">411.214</a>].</p> <p><sup>2</sup> Die Pädagogische Hochschule</p> <p>a) bildet Lehrpersonen aus;</p> <p>b) bietet Weiterbildungen und Zusatzausbildungen für Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an;</p> <p>c) betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und sichert damit die Verbindung zu Praxis und Wissenschaft;</p> <p>d) erbringt Dienstleistungen im Auftrag Dritter in den Bereichen Schulen und Bildung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug erfüllt einen vierfachen Auftrag und richtet sich nach den Rahmenvorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren[BGS <a href="#">411.214</a>].</p> <p><sup>2</sup> Die Pädagogische Hochschule</p> <p>b) bietet Weiterbildungen <del>und Zusatzausbildungen für Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an;</del></p> <p>d) erbringt Dienstleistungen <del>im Auftrag Dritter</del> <u>für Dritte</u> in den Bereichen Schulen und Bildung.</p>
<p><b>§ 5</b> Leitbild und Qualitätsmanagement</p>	<p><b>§ 5</b> Leitbild, <u>Strategie</u> und Qualitätsmanagement</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat
<p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug richtet sich nach ihrem Leitbild und nach anerkannten Qualitätsstandards aus.</p>	<p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug richtet sich nach ihrem Leitbild <u>und ihrer Strategie sowie</u> nach anerkannten Qualitätsstandards aus.</p>
<p><b>§ 6</b> Kantonsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat genehmigt den Leistungsauftrag, das Globalbudget sowie die Jahresrechnung und Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kantonsrat genehmigt den Leistungsauftrag, das Globalbudget sowie die Jahresrechnung und <u>die</u> Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>
<p><b>§ 7</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über die Pädagogische Hochschule Zug zu.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a) beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets sowie der Jahresrechnung und der Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>b) erteilt dem Hochschulrat den Leistungsauftrag;</p> <p>c) wählt die Mitglieder des Hochschulrats und legt ihre Entschädigung fest;</p> <p>d) stellt die Rektorin oder den Rektor an;</p> <p>e) kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen abschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a) legt die Studiengänge fest;</p> <p>b) legt den Mindest-Kostendeckungsgrad fest;</p> <p>c) kann die Zulassung zu den einzelnen Studiengängen beschränken;</p>	<p>d) <u>stellt genehmigt auf Antrag des Hochschulrats die Anstellung der Rektorin oder den Rektor andes Rektors;</u></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>a) <u>legt genehmigt</u> die Studiengänge fest;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat
<p>d) legt die Gebühren fest.</p>	<p>d) <del>legterlässt</del> die <del>Gebühren fest-Gebührenordnung</del>; d1) erlässt die Verordnung zu diesem Gesetz.</p>
<p><b>§ 8</b> Direktion für Bildung und Kultur</p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug ist administrativ der Direktion für Bildung und Kultur zugeordnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>a) stellt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung an;</p> <p>b) erlässt die Geschäftsordnung für den Hochschulrat;</p> <p>c) erlässt das Studienreglement;</p> <p>d) reicht Gesuche bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ein;</p> <p>e) übt die Aufsicht über die Pädagogische Hochschule Zug aus.</p> <p><sup>3</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor Mitarbeitende der Pädagogischen Hochschule Zug für Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons von ihrer Tätigkeit entlasten.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <del>erlässt</del><u>genehmigt</u> die Geschäftsordnung für den Hochschulrat;</p> <p>c) <del>erlässt</del><u>genehmigt</u> das Studienreglement;</p>
<p><b>§ 10</b> Zusammensetzung und Wahl des Hochschulrats</p> <p><sup>1</sup> Dem Hochschulrat gehören fünf bis sieben Mitglieder an. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur präsidiert den Rat von Amtes wegen. Im Weiteren setzt sich der Hochschulrat aus gewählten Persönlichkeiten aus Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl der gewählten Mitglieder ist zweimal möglich.</p> <p><sup>3</sup> An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen mit beratender Stimme teil:</p>	<p><b>§ 10</b> Zusammensetzung und <del>Wahl</del><u>Amtsdauer</u> des Hochschulrats</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat
<p>a) die Rektorin oder der Rektor der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>b) die Leiterin oder der Leiter des für die Pädagogische Hochschule Zug zuständigen Amtes der Direktion für Bildung und Kultur.</p>	<p>b) die Leiterin oder der Leiter des für die Pädagogische Hochschule Zug zuständigen Amtes der Direktion für Bildung und Kultur-;</p> <p>c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>
<p><b>§ 11</b> Funktion und Aufgaben des Hochschulrats</p> <p><sup>1</sup> Der Hochschulrat ist das strategische Führungsorgan der Pädagogischen Hochschule Zug.</p> <p><sup>2</sup> Der Hochschulrat</p> <p>a) verabschiedet den Leistungsauftrag, das Globalbudget sowie die Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden des Regierungsrats;</p> <p>b) erlässt die Strategie, das Leitbild, das Konzept zum Qualitätsmanagement und zum internen Kontrollsystem sowie die Studienpläne;</p> <p>c) stellt Antrag betreffend aller personalrechtlichen Belange der Mitglieder der Hochschulleitung zuhanden des Regierungsrats bzw. der Direktion für Bildung und Kultur;</p>	<p>b) <del>erlässt die</del> <u>genehmigt</u> Strategie, <del>das Leitbild, das Konzept zum Qualitätsmanagement und zum internen, internes</del> <u>Kontrollsystem sowie</u> <del>und</del> die Studienpläne;</p> <p>b1) beantragt dem Regierungsrat die Anstellung der Rektorin oder des Rektors und stellt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung an;</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c1) stellt Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung von Studiengängen;</p> <p>c2) stellt Antrag an die Direktion für Bildung und Kultur zur Genehmigung seiner Geschäftsordnung;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat
<p>d) erlässt das Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>e) stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von besonderen Bestimmungen betreffend Gebühren sowie Zulassungsbeschränkungen;</p> <p>f) verleiht Professorinnen- und Professorentitel;</p> <p>g) kann Ausschüsse einsetzen und Fachleute beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann dem Hochschulrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>	<p>c3) stellt Antrag an die Direktion für Bildung und Kultur zur Genehmigung des Studienreglements;</p> <p>d) <del>erlässt</del><u>genehmigt</u> das Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>e) stellt Antrag an den Regierungsrat zum Erlass von <del>besonderen</del>-Bestimmungen betreffend Gebühren sowie Zulassungsbeschränkungen;</p> <p>f) verleiht Professorinnen- und Professorentitel <u>und erlässt das Reglement über die Verleihung des Titels Professorin oder Professor an der Pädagogischen Hochschule Zug</u>;</p>
<p><b>§ 12</b> Zusammensetzung der Hochschulleitung</p> <p><sup>1</sup> Der Hochschulleitung gehören an:</p> <p>a) die Rektorin oder der Rektor als Führungsverantwortliche oder -verantwortlicher;</p> <p>b) die Leiterin oder der Leiter Ausbildung als Prorektorin oder Prorektor;</p> <p>c) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter.</p>	<p>b) die Leiterin oder der Leiter Ausbildung <del>als Prorektorin oder Prorektor</del>;</p> <p>b1) die Leitenden der weiteren Leistungsbereiche;</p> <p><sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor ernennt eine Prorektorin oder einen Prorektor als ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Leitenden der Leistungsbereiche.</p> <p><sup>3</sup> Im Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Zug können weitere Personen mit beratender Stimme für die Mitarbeit in der Hochschulleitung bestimmt werden.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat
<p><b>§ 13</b> Funktion und Aufgaben der Hochschulleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie des Hochschulrats mit und setzt diese um.</p> <p><sup>2</sup> Der Hochschulleitung obliegt insbesondere:</p> <p>a) die personelle, pädagogische, organisatorische und administrative Führung der Pädagogischen Hochschule Zug;</p> <p>b) die Erstellung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets sowie der Jahresrechnung und Berichterstattung zuhanden des Hochschulrats;</p> <p>c) die Antragstellung zur Genehmigung des Leitbilds, des Konzepts zum Qualitätsmanagement sowie der Studienpläne an den Hochschulrat;</p> <p>d) der Erlass der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weisungen;</p> <p>e) die Geschäftsführung des Hochschulrats;</p> <p>f) die Vertretung der Hochschule nach innen und aussen;</p> <p>g) der Abschluss von Verträgen, soweit diese Kompetenz nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist;</p> <p>h) die Wahl der Prüfungskommission;</p> <p>i) die Verweigerung der Zulassung zum Studium sowie der Ausschluss vom Studium und vom Vorbereitungskurs;</p>	<p><sup>1</sup> Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie <del>des Hochschulrats</del><u>der Pädagogischen Hochschule</u> mit und setzt diese um.</p> <p>c) die Antragstellung zur Genehmigung <u>der Strategie, des Leitbilds, des Konzepts zum Qualitätsmanagement sowie Qualitätsmanagements, des internen Kontrollsystems, der Studienpläne sowie des Organisationsreglements</u> an den Hochschulrat;</p> <p>c1) die Antragstellung zur Verleihung von Professorinnen- und Professorentitel an den Hochschulrat;</p> <p>c2) die Antragstellung zum Erlass des Studienreglements an den Hochschulrat;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat
<p>j) der ganze oder teilweise Erlass von Gebühren;</p> <p>k) die Genehmigung der Ordnung der Studierendenorganisation.</p>	<p>k) die Genehmigung der <del>Ordnung</del><u>Geschäftsordnungen</u> der Studierendenorganisation <del>Studierenden-</del> und der Mitarbeitendenorganisation.</p>
<p><b>§ 16</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug finanziert ihre Aufwendungen durch</p> <p>a) einen jährlichen Kantonsbeitrag;</p> <p>b) Beiträge aus interkantonalen Vereinbarungen;</p> <p>c) Gebühren;</p> <p>d) sonstige Erträge und Drittmittel.</p> <p><sup>2</sup> Durch die Erträge gemäss Abs. 1 Bst. b, c und d ist ein Mindest-Kostendeckungsgrad zu erreichen.</p> <p><sup>3</sup> Schenkungen und Legate können im Sinne des Leistungsauftrags frei verwendet werden, sofern sie nicht zweckgebunden sind. Bei einer Zweckbindung sind sie in einem Reserven-Konto zu passivieren.</p> <p><sup>4</sup> Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist in der Bilanz in einem Reserven-Konto zu passivieren. Diese Reserve darf 10 % des jährlichen Kantonsbeitrages nicht übersteigen. Ein allenfalls diese Limite überschreitender Betrag ist dem Kanton zurückzuerstatten.</p>	<p><sup>4</sup> Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist in der Bilanz in einem Reserven-Konto zu passivieren. Diese Reserve darf 10 % des jährlichen <del>Kantonsbeitrages</del><u>Bruttoaufwands</u> nicht übersteigen. Ein allenfalls diese Limite überschreitender Betrag ist dem Kanton zurückzuerstatten.</p>
<p><b>§ 17</b> Gebührenerhebung</p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug erhebt Gebühren</p> <p>a) für die Einschreibung;</p> <p>b) für die Aufnahmeprüfungen und allfällige Eignungsabklärungen;</p>	<p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug erhebt Gebühren <u>für</u></p> <p>a) <del>für</del> die Einschreibung;</p> <p>b) <del>für</del> die Aufnahmeprüfungen und allfällige Eignungsabklärungen;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat
<p>c) für die Teilnahme am Vorbereitungskurs;</p> <p>d) für die Benützung des Studienangebots;</p> <p>e) für die Benützung des freiwilligen Instrumental- oder Gesangsunterrichts;</p> <p>f) für das Absolvieren von Prüfungen;</p> <p>g) für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen, sowie des Angebots an Nachdiplomstudien und weiteren Kursen;</p> <p>h) für die Benützung des Studienangebots durch Hörerinnen und Hörer;</p> <p>i) für die Benützung ihrer Einrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie erhebt Kanzleigebühren für Tätigkeiten der Verwaltung, insbesondere für das Ausstellen von Diplomen, Zeugnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen.</p> <p><sup>3</sup> In den Studiengebühren und den Gebühren für den Vorbereitungskurs sind die Kosten insbesondere für Lehrmittel, Schulmaterialien, Exkursionen und Fremdsprachenaufenthalte nicht enthalten.</p>	<p>c) für die Teilnahme am Vorbereitungskurs;</p> <p>d) für die Benützung des Studienangebots;</p> <p>e) für die Benützung des freiwilligen Instrumental- oder Gesangsunterrichts;</p> <p>f) für das Absolvieren von Prüfungen;</p> <p>g) für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen, sowie des Angebots an Nachdiplomstudien und weiteren Kursen;</p> <p>h) für die Benützung des Studienangebots <u>der Ausbildung</u> durch Hörerinnen und Hörer;</p> <p>i) für die Benützung ihrer Einrichtungen.</p>
<p><b>§ 18</b> Gebührenbemessung</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen, des Angebots an Nachdiplomstudien und weiteren Kursen sowie des Studienangebots für Hörerinnen und Hörer sind ebenso wie die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Zug in der Regel kostendeckend und marktgerecht festzusetzen. Bei der Gebührenbemessung für die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen ist der Kantonsbeitrag in Abzug zu bringen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen <u>und im schweizerischen Vergleich konkurrenzfähig sind.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren für die Benützung <del>des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen, des Angebots an Nachdiplomstudien und weiteren Kursen sowie des Studienangebots für Hörerinnen und Hörer</del> <u>von Weiterbildungsangeboten</u> sind ebenso wie die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Zug in der Regel kostendeckend und marktgerecht festzusetzen. <u>Bei der Gebührenbemessung für so festzulegen, dass sie die Benützung des Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen ist der Kantonsbeitrag in gesamten Kosten nach Abzug zu bringen</u> allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter decken.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat</b>
<p><sup>3</sup> Ausländische Studierende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre vor Studienbeginn in die Schweiz verlegt haben, bezahlen kostendeckende Gebühren.</p> <p><sup>4</sup> Die Studiengebühren und die Gebühren für den Vorbereitungskurs sind in der Regel auch dann nicht zurückzuerstatten, wenn das Semester nicht beendet wird.</p> <p><sup>5</sup> In besonderen Fällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	
	<p><b>§ 20a</b> Hochschulpersonal</p> <p><sup>1</sup> Zum Hochschulpersonal gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitglieder der Hochschulleitung;</li><li>b) die Dozierenden;</li><li>c) die Lehrbeauftragten;</li><li>d) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die wissenschaftlichen Assistierenden;</li><li>e) die Mitarbeitenden in Verwaltung und Stäben.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Personalkategorien bilden.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zug unterstehen grundsätzlich dem Personalrecht des Kantons, sofern die Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug keine anderen Bestimmungen enthält.</p>
<p><b>§ 21</b> Gehaltsklassen</p> <p><sup>1</sup> Für die nachfolgenden Funktionsgruppen gelten die folgenden Einreihungen:</p> <p>a) Mitglieder der Hochschulleitung von Lohnklasse 22 bis 24;</p>	<p><b>§ 21 Aufgehoben.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat</b>
b) Dozierende von Lohnklasse 18 bis 22; c) Besondere wissenschaftliche Mitarbeitende von Lohnklasse 14 bis 16; d) Wissenschaftliche Assistierende von Lohnklasse 11 bis 13.	
	<p><b>§ 21a</b> Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohneinreihung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug die Personalkategorien und Referenzfunktionen für das Hochschulpersonal sowie den Einreihungsplan mit der Zuordnung zu den Lohnklassen.</p>
	<p><b>§ 21b</b> Arbeitszeit</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug die Bestimmungen zur Arbeitszeit der Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>
	<p><b>§ 21c</b> Aus- und Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Die Aus- und Weiterbildung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug allenfalls notwendige, für die Pädagogische Hochschule Zug spezifische rechtliche Abweichungen der Bestimmungen betreffend die Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung, die Voraussetzungen und den Umfang einer allfälligen Kostenbeteiligung durch die Pädagogische Hochschule Zug sowie der Rückzahlungsverpflichtung durch die Mitarbeitenden.</p>
<p><b>§ 22</b> Kündigung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Hochschulleitung können das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat
<p><sup>2</sup> Personen mit Lehrverpflichtung können das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils nur auf Ende eines Semesters kündigen. Ihnen kann nur auf Ende des Studienjahres gekündigt werden. Beim Vorliegen besonderer Umstände können im Arbeitsvertrag andere Kündigungstermine oder Kündigungsfristen vorgesehen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Personen mit Lehrverpflichtung können das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils nur auf Ende eines Semesters kündigen. Ihnen kann <u>ebenfalls</u> nur auf Ende <del>des Studienjahres</del> eines Semesters gekündigt werden. Beim Vorliegen besonderer Umstände können im Arbeitsvertrag andere Kündigungstermine oder Kündigungsfristen vorgesehen werden.</p>
<p><b>2.2. Studierende und Kursteilnehmende</b></p>	<p><b>2.2. Studierende und Kursteilnehmende <u>Weiterbildungsteilnehmende</u></b></p>
<p><b>§ 23</b> Umschreibung</p> <p><sup>1</sup> Als Studierende der Pädagogischen Hochschule Zug gelten die immatrikulierten Studierenden der Studiengänge.</p> <p><sup>2</sup> Als Kursteilnehmende gelten Personen, welche ein Angebot in den Bereichen Weiterbildung und Zusatzausbildung wahrnehmen.</p>	<p><sup>2</sup> Als <del>Kursteilnehmende</del> <u>Weiterbildungsteilnehmende</u> gelten Personen, welche ein Angebot in den Bereichen <del>Weiterbildung und Zusatzausbildung</del> <u>Weiterbildungsangebot</u> wahrnehmen.</p>
<p><b>§ 27</b> Austauschstudientinnen und -studenten</p> <p><sup>1</sup> Studierende anderer in- oder ausländischer Hochschulen können für eine im Austauschprogramm vorgesehene Zeitdauer an der Pädagogischen Hochschule Zug einen Austausch absolvieren.</p>	<p><b>§ 27</b> Austauschstudientinnen und -studenten <u>Gaststudierende</u></p> <p><sup>1</sup> Studierende anderer in- oder ausländischer Hochschulen können für eine im <del>Austauschprogramm</del> <u>Mobilitätsprogramm</u> vorgesehene Zeitdauer an der Pädagogischen Hochschule Zug einen <del>Austausch</del> <u>Gastaufenthalt</u> absolvieren.</p>
<p><b>§ 28</b> Organisation der Studierenden</p> <p><sup>1</sup> Die Mitsprache der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug wird durch die Studierendenorganisation wahrgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Studierendenorganisation gibt sich eine Ordnung. Diese ist zu genehmigen.</p>	<p><b>§ 28</b> Organisation <del>der von Mitarbeitenden und</del> Studierenden</p> <p><sup>1</sup> Die Mitsprache <del>der von Mitarbeitenden und</del> Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug wird durch <u>die Mitarbeitenden-</u> <del>respektive</del> die Studierendenorganisation wahrgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die <del>Mitarbeitenden-</del> <u>und</u> Studierendenorganisation <del>gibt</del> <u>geben</u> sich eine <u>Geschäftsordnung</u>. Diese ist durch die Hochschulleitung zu genehmigen.</p>
<p><b>§ 34</b> Vorkehrungen zur Verselbständigung</p>	<p><b>§ 34 Aufgehoben.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat</b>
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat trifft auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Errichtung der Pädagogischen Hochschule Zug als öffentlich-rechtliche Anstalt.</p> <p><sup>2</sup> Er ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.</p>	
<p><b>§ 35</b> Personal</p> <p><sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule Zug übernimmt auf den 1. August 2013 die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug. Innert eines Jahres sind die Anstellungsverträge anzupassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Hochschulleitung reiht in Zusammenarbeit mit dem Personalamt die zu übernehmenden Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug auf den 1. August 2014 nach dem kantonalen Personalrecht ein.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Jahresbesoldung nach neuer Einreihung geringer als nach dem bisherigen Personalrecht, so wird den betroffenen Mitarbeitenden der Besitzstand garantiert und solange ausgerichtet, bis die Besoldung nach neuer Einreihung höher ist.</p> <p><sup>4</sup> Für Dienstaltersgeschenke und Abgangsentschädigungen werden die vor dem Übertritt an die Pädagogische Hochschule Zug an den kantonalen Schulen und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug ununterbrochen geleisteten Dienstjahre angerechnet.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 36</b> Studierende</p> <p><sup>1</sup> Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug aufgenommen haben, können das Studium an der Pädagogischen Hochschule Zug weiterführen und beenden. Sie können die Prüfungen nach bisherigem Recht abschliessen.</p>	<p><b>§ 36</b> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat
<p><sup>2</sup> Studierende, die unter dem Konkordatsrecht an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug aufgenommen wurden, gelten auch unter neuem Recht als aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Geänderte oder neue Gebühren gelten für alle Studierenden ab 1. August 2013.</p>	
<p><b>§ 37</b> Hängige Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Auf Verfahren der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar; zuständig sind die entsprechenden Instanzen der Pädagogischen Hochschule Zug.</p>	<p><b>§ 37</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>Der Erlass BGS <a href="#">154.21</a>, Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (Stand 5. Mai 2018), wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>§ 44<sup>bis</sup></b> Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohnreihung</p> <p><sup>5</sup> Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen, Teile des Hochschulpersonals (Mitglieder der Hochschulleitung, Dozierende, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeitende und wissenschaftliche Assistierende), die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt und die gewählten Behörden gemäss § 45 dieses Gesetzes werden keine Referenzfunktionen definiert.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>]). Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat be-</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat
	stimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am 00. Monat Jahr].
	<p>Zug, ....</p> <p>Der Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen den vorstehenden Beschluss vom 00. Monat Jahr nicht ergriffen wurde und dieser am 00. Monat Jahr in Kraft tritt.</p> <p>Zug, 00. Monat Jahr</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom 00. Monat Jahr</p>